



GEW-Information Nr. 4 zur Mehrarbeit



Mehrarbeit - Fragen aus der Praxis

Frage 1

Nächste Woche ist meine Englischklasse mit ihrer Klassenlehrerin im Schullandheim. Dadurch fallen mir vier Wochenstunden aus. Wie ist die Rechtslage, wie soll ich mich verhalten?

Antwort

Grundsätzlich sind Sie verpflichtet, während der gesamten in Ihrem Stundenplan festgelegten Unterrichtsstunden anwesend zu sein. Sie können in den ausgefallenen Stunden natürlich auch zum Vertretungsunterricht eingeteilt werden.

Nach rechtzeitiger vorheriger Rücksprache mit Ihrer Schulleitung können die ausgefallenen vier Stunden in dieser Woche auch zu anderen als in Ihrem Stundenplan festgelegten Zeiten gehalten werden.

Werden Sie für diese vier Stunden nicht zum Unterricht eingeteilt, können Sie diese Zeit auch für außerunterrichtliche Tätigkeit verwenden (z.B. in der Lehrerbücherei, im Vorbereitungsraum Physik, im Werkraum usw.). Dokumentieren Sie gegenüber der Schulleitung Ihre Anwesenheit. „Minusstunden“ entstehen nicht.

Frage 2

Nächste Woche ist ein Kollege auf Fortbildung. Deshalb soll ich über mein persönliches Stundendeputat hinaus zusätzlich zwei seiner Unterrichtsstunden als Mehrarbeit übernehmen. Muss ich das?

Antwort

Rechtlich im Sinne der VV Mehrarbeit wäre das nicht korrekt (Ziffer 3.5 der VV „Mehrarbeit im Schuldienst“). Da die zu haltenden Stunden **vorhersehbar** sind, können sie **nicht** über „unregelmäßige Mehrarbeit“ abgedeckt werden. Das heißt, Sie können in diesem Fall nicht über Ihr persönliches Stundendeputat hinaus ohne Ihr Einverständnis zu Mehrarbeit verpflichtet werden.

Da es sich hier um „regelmäßige“ Mehrarbeit handelt (Ziffer 3.3 und 3.4 der VV „Mehrarbeit im Schuldienst“ in Verbindung mit § 7 Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung), brauchen Sie diese nur mit Ihrem Einverständnis zu übernehmen. Außerdem ist Ihnen für diese Stunden in gleichem Umfang zeitnah Freizeitausgleich zu gewähren (§ 7 Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung.)

Text:

Sylvia Sund
Brigitte Strubel-Mattes
Elmar Ihlenfeld
Udo Küssner

Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft
Rheinland-Pfalz
Neubrunnenstraße 8
55116 Mainz

Telefon: 06131 28988-0
Fax: 06131 28988-80
E-Mail:
gew@gew-rlp.de
Internet:
www.gew-rlp.de

Sollten Sie dennoch zur Mehrarbeit angewiesen werden, können Sie die Ausführung nicht verweigern, haben aber die Möglichkeit schriftlich gegenüber Ihrer Schulleitung zu „remonstrieren“ (Einwendung gegen die Rechtmäßigkeit der dienstlichen Anordnung). Außerdem sollten Sie den ÖPR informieren.

Frage 3

Letzte Woche musste ich auf Weisung meines Schulleiters zwei zusätzliche Stunden über mein persönliches Stundendeputat halten, weil ein Kollege schon seit zwei Wochen erkrankt ist.

Mein Schulleiter ist der Auffassung, dies sei meine Pflicht, da jede Lehrkraft drei Stunden im Monat zu unbezahlter Mehrarbeit herangezogen werden könne. Was kann ich tun?

Antwort

Zunächst ist festzustellen, dass die Auffassung Ihres Schulleiters falsch ist. Die drei unbezahlten Mehrarbeitsstunden sind nur dann einzubringen, wenn der Anlass **zwingend** und **unvorhersehbar** war (siehe Frage 2). Dies trifft für den geschilderten Fall aber nicht zu.

Sie sollten auch in diesem Fall gegenüber Ihrer Schulleitung schriftlich „remonstrieren“ (siehe Frage 2). Wenn er nach Ihrer „Remonstration“ bei seiner Weisung bleibt, müssen Sie die Stunden allerdings halten. Falls Sie in diesem Fall keinen Freizeitausgleich erhalten, sollten Sie die Bezahlung der Stunden bei der ADD schriftlich auf dem Dienstweg beantragen.

Außerdem sollten Sie Ihren ÖPR informieren und darum bitten, das Problem „Mehrarbeit“ mit dem Schulleiter grundsätzlich zu klären. Auch könnte das Thema auf einer Personalversammlung – gegebenenfalls mit Unterstützung einer Vertreterin/eines Vertreters der GEW - behandelt werden.

WIR SIND FÜR SIE DA

Ihre GEW-Ansprechpartner/innen:

Sylvia Sund, stellv. Vorsitzende GEW Rheinland Pfalz und
Vorsitzende HPR Förderschulen
06580 8219 * sylvia.sund@gew-rlp.de

Brigitte Strubel-Mattes, GEW-Juristin, Mainz
06131 28988-21 * brigitte.strubel-mattes@gew-rlp.de

Udo Küssner, Geschäftsführer der GEW Rheinland-Pfalz und
Mitverfasser des Kommentars zum LPersVG
06131 28988-15 * udo.kuessner@gew-rlp.de

Bildung
ist
MehrWert
Personalratsarbeit
ist unsere Sache: GEW !

Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft
Rheinland-Pfalz
Neubrunnenstraße 8
55116 Mainz

Telefon: 06131 28988-0
Fax: 06131 28988-80
E-Mail:
gew@gew-rlp.de
Internet:
www.gew-rlp.de
